

XIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 5. Juli 2017

- Art. 49^{bis} Abs. 1:* Die Schülerin oder der Schüler besucht alle obligatorischen Fächer und Unterrichtsveranstaltungen. Vorbehalten bleibt eine Dispensation oder ein Urlaub aus wichtigem Grund im Einzelfall. ~~Sie Eine Dispensation oder ein Urlaub~~ ist nur zulässig, soweit die Schülerin oder der Schüler dennoch einen ausreichenden Grundschulunterricht erhält.
- Art. 54^{bis} Abs. 2:* Der Erziehungsrat erlässt ~~nähere Vorschriften zur Bekleidung in der Schule~~ Ausführungsbestimmungen.
- Art. 96^{bis} Abs. 1 Bst. c:* halten das Kind zur Wahrung des Schulfriedens, zur Befolgung der Schulordnung und zu korrekter Bekleidung nach Art. 54^{bis} dieses Erlasses an.